

Satzung des nicht eingetragenen Vereins „FIP-Hilfe Deutschland“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen **FIP-Hilfe Deutschland**
- 2) Er hat den Sitz in 30853 **Langenhagen, Reuterdamm 8**, Gerichtstand ist **Hannover**
- 3) Er soll zur Zeit nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr und Geschäftsordnung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Geschäftsordnung ist für jeden bindend und Bestandteil dieser Satzung.
- 3) Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist der Tierschutz. Der Verein vertritt und fördert den Tierschutz durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel, insbesondere durch Aufklärung über die Erkrankung "feline infektiöse Peritonitis" (FIP) und die Behandlungsmöglichkeiten und die Betreuung der betroffenen Tiere und ihrer Besitzer. Der Verein hat Verständnis für das Wesen Tier zu erwecken, Wohlergehen zu fördern, jede Tiermisshandlung zu verhüten und strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
- 2) Der Verein widmet sich der Betreuung u.a. an FIP erkrankter Tiere bzw. ihrer Besitzer durch Aufklärung und insbesondere persönliche Betreuung bei allen Belangen rund um die Erkrankung und der Unterstützung während der Behandlung.
- 3) Der Verein unterstützt in Einzelfällen in Not geratene Tierhalter bei der notwendigen Versorgung ihrer Tiere.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Aufklärung über die Erkrankung FIP sowohl persönlich als auch über die sozialen Medien
 - Beratung der betroffenen Tierhalter
 - Hilfe bei der Suche nach geeigneten Pflegestellen zur vorübergehenden Aufnahme von betroffenen Tieren, ggf. auch Hilfe bei der Suche nach einem neuen Zuhause
 - Zusammenarbeit mit Tierheimen, Privatinitiativen und anderen Vereinen
 - Einsatz von ehrenamtlichen Helfern
 - Zusammenarbeit mit Tierärzten.
- 5) Zur Erfüllung des Vereinszwecks nimmt der Verein unter privater Betreuung notleidende Tiere auf bis zum Zeitpunkt zur Vermittlung in ein neues Zuhause.
- 6) Zudem werden Spendengelder zur Finanzierung erforderlicher tierärztlicher Behandlungen kranker Tiere gesammelt. Weiterhin erfolgt die Sammlung und Verteilung von Sachspenden. Dies erfolgt auch in Kooperation mit anderen Tierschutzvereinen.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vollmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen können jedoch erstattet werden.
- 4) Die Vollmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, soweit er für die steuerliche Behandlung von Bedeutung sein kann, vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Abstimmung vorzulegen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein bietet an:
 - a) Vollmitgliedschaft (Vorstand)
 - b) Fördermitgliedschaft

Vollmitgliedschaft:

- a) Vollmitglieder sind die Vorstandsmitglieder.
- b) Vollmitglieder sind stimmberechtigt.

Fördermitgliedschaft:

- 2) Die Fördermitgliedschaft kann je nach Ziel in folgende Gruppen unterteilt werden:
 - **Finanzielle Fördermitglieder**
 - a) Finanzielles Fördermitglied des Vereins kann darüber hinaus auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins finanziell zu unterstützen bereit ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
 - b) Finanzielle Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - c) Finanzielle Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - **Patenschaftliche Fördermitgliedschaft**
 - a) Patenschaftliche Fördermitglied des Vereins kann außerdem auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins aktiv durch Übernahme einer Patenschaft zu unterstützen bereit ist. Ein patenschaftliches Fördermitglied kann nur eine volljährige Person werden.
 - b) Patenschaftliche Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - c) Patenschaftliche Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- 3) Der Antrag auf Erwerb der Fördermitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Telefonnummer des Antragstellers beim Vorstand zu stellen.
- 4) Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 5) Jedem Fördermitglied, das nicht Gründungsmitglied ist, wird nach Eingang des ersten Förderbeitrages eine Fördermitgliedsbestätigung, sowie eine Satzung und Vereinsordnung ausgehändigt.

§ 5a Tätigkeiten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und eigenständig.
- 2) Der Vorstand behält sich vor, eine Aushilfe auf €450 Basis zu beschäftigen.
- 3) Die Betreuung der Tiere und ihrer Besitzer erfolgt eigenverantwortlich und nach dem Zwecke des Vereines. Eine Beeinflussung durch andere Vereinsmitglieder oder im Rahmen von Spenden, gleich welcher Art, sind nicht gestattet. Die Aufklärung und Betreuung erfolgt rein nach den Kriterien des Vereins und nach bestem Wissen und Gewissen des zu betreuenden Mitgliedes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d) durch Streichung auf der Mitgliederliste.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 2 Monate verstrichen und die Beitragsschuld bis dahin nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe hierzu müssen nicht genannt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen Fördermitglieder entrichten einen regelmäßig Beitrag, der vom Vorstand festgesetzt wird. Der Beitrag ist für das laufende Jahr bis zum 1. März eines jeden Jahres fällig.

- 2) Eine Rückvergütung gezahlter Beiträge bei Austritt eines Fördermitglieds findet nicht statt.
- 3) Gerät ein Fördermitglied mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages in Verzug ist eine Mahngebühr zu entrichten.
Nach Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten kann das Fördermitglied unter Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Kosten ausgeschlossen werden.
- 4) Der Gesamtvorstand sowie alle Gründungsmitglieder sind über den Zeitraum ihrer ehrenamtlichen Ausübung von der Beitragszahlung befreit. Ebenso befreit sind Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder.
- 5) Der Verein ist berechtigt, für den satzungsgemäßen Vereinszweck Spenden von Mitgliedern oder Dritten entgegenzunehmen und zu quittieren. Diese Spenden sind so zu verwenden, dass der vom Spender angegebene Zweck, der im Rahmen der Vereinsziele liegen muss, bestmöglich verwirklicht wird.

§ 8 Patenschaften und Förderung

- 1) Es gibt die Möglichkeit Patenschaften für Tiere, die der Verein betreut, zu übernehmen. Patenschaften verpflichten nicht zur Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft. Patenschaften werden in Form materieller bzw. ideeller Leistungen des Paten für das/die jeweilige/n Tier/e übernommen.
- 2) Hat ein Pate für ein oder mehrere Tier/e die Patenschaft übernommen, das
 - a) genesen ist,
 - b) verstorben ist,wird der Pate darüber informiert. Dem Paten bleibt es überlassen, ob er dann für ein anderes Tier die Patenschaft fortsetzen möchte.
- 3) Ebenso gibt es die Möglichkeit der Förderung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem 3. Vorsitzenden (Schatzmeister)
- 2) Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand ist grundsätzlich von den Beschränkungen des §181 BGB (Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst) befreit.

- 4) Der Vorstand wird in der Gründungsversammlung bestimmt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu seinem freiwilligen Ausscheiden, dem Verluste seiner Geschäftsfähigkeit oder seinem Tode für die Dauer des Bestehens des Vereines in seinem Amt. Im Falle der drei genannten Gründe wird von dem verbleibenden Vorstand ein Nachfolger bestimmt. Bis zur Entscheidung über die Nachfolge führt der verbleibende Vorstand kommissarisch die Geschäfte. Sollte sich einer der Vorstände für 12 Monate nicht mehr im Verein engagiert haben und seinen Pflichten nachgekommen sein, kann die Mitgliederversammlung den Rücktritt beschließen, auch in Abwesenheit des Vorstandsmitgliedes.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 1., 2. und 3. Vorsitzender anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- 6) Dem Vorstand obliegen die Vereinsgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der 1. Vorsitzende überwacht die Einhaltung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- 7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, ebenso alle Vereinsmitglieder.
- 8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich verlangen.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung gibt der Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin als E-Mail bekannt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich mindestens 3 Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden geleitet, sofern nicht ein Versammlungsleiter zu bestellen ist. Erster Vorsitzender und Schriftführer erstatten Bericht. Schriftführer sind der 2. Vorsitzende. Kassenführer ist der 3. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende in Vertretung.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit
 - c) über Anträge der Vereinsmitglieder
 - e) über Änderungen der Satzung
 - f) über die Auflösung des Vereins
- 5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten durch Handzeichen. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift vorzunehmen. Diese ist vom Vorstand zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn den Mitgliedern in der satzungsmäßig vorgesehenen Frist eine Tagesordnung zugegangen ist, die eine Abstimmung über die Vereinsauflösung ankündigt hat.
- 2) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder, sofern diese wenigstens 50% aller Mitglieder repräsentieren, aufgelöst werden.
- 3) Im Falle der Auflösung sind alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Tierschutzes.

§ 13 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen Verein und seinen Mitgliedern ist der Gerichtsstand Hannover.

§ 14 Satzungsänderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, durch einstimmigen schriftlichen Beschluss Satzungsänderungen vorzunehmen. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründerversammlung am 20.12.2020 beschlossen und in seiner jetzigen Fassung in der Mitgliederversammlung vom 20.12.2020 beschlossen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtswirksam oder nicht durchführbar sein so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Unterschriften Vorstand 1

Unterschriften Vorstand 2

Unterschrift Vorstand 3